

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 22.04.1826 publ. 26.04.1826

macht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitaines, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe oder sonstigen Papiere bei dem obgedachten Herzoglichen Consulat die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band II. Seite 145) gebührend zu befolgen.

17) Regierung = Bekanntmachung vom 22. April, publ. am 26. April 1826.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mittelst höchster Resolution vom 10. April den Artikel 420. des Strafgesetzbuchs, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch, dahin zu declariren resp. weiter zu bestimmen nöthig gefunden.

Declaration und nähere Bestimmung des Art. 420. des Strafgesetzbuchs, betreffend die Verletzung der ehelichen Treue durch Ehebruch.

- 1) daß die Civilstrafgerichte auf eine, ihnen von den Consistorien mitgetheilte, Ehescheidungsklage, worauf nach geführtem Beweise des Ehebruchs die Trennung der Ehe erkannt worden, mit Berücksichtigung des Art. 496. untersuchend und erkennend eintreten sollen, wenn gleich von Seiten des beleidigten Ehegatten

©